

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

27. Sitzung, 23.03.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 23. März 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholz und Kunde.
Das Protocoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die nachträgliche Bewilligung von 2880 Thlr. zu Schutzwerken des Harriersandes. (An den Petitionsausschuß).
- 2) hat der Reg.-Comm. Bucholz dem Präsidium zu kurzer Hand die Mittheilung gemacht, daß die Staatsregierung nunmehr gegen die Veröffentlichung der vertraulich gepflogenen Verhandlungen in Betreff der Weferschifffahrtsacte nichts zu erinnern habe. Auf Vorschlag des Präsidenten wird von der Versammlung der Druck des betreffenden Protocolls beschlossen.

Reg.-Comm. Bucholz: Die Interpellation des Herrn Rüd er und Genossen, betr. die Notariatsordnung, bin ich jetzt zu beantworten im Stande und zwar dahin: Für den gegenwärtig versammelten Landtag konnte die Notariatsordnung wegen überhäufter Geschäfte der Gesetzgebungs-Commission nicht mehr vorbereitet werden, die Staatsregierung hofft, daß dieselbe dem nächsten außerordentlichen Landtage wird vorgelegt werden können.

Uebergang zur Tagesordnung. — 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts des Justizausschusses über das Strafgesetzbuch.

Der Berichterstatter, Abg. v. Wedderkop verliest den Bericht zu den Art. 94 bis 115 und der Präsident eröffnet die Berathung über diese Artikel und die dazu gestellten Ausschußanträge 15 a. bis 29.

Reg.-Comm. Kunde: In Beziehung auf einige der gestellten Anträge, welche hier zur Debatte stehen, muß ich mir einige Bemerkungen erlauben und zwar in Beziehung auf Art. 97. Hier kann sich die Staatsregierung nur den Gründen anschließen, die die Majorität für die Empfehlung der Annahme dieses Artikels angeführt hat und sie kann die

Gründe nicht theilen, welche die Minorität für ihren Antrag angeführt hat. Man wird sich auch wohl leicht überzeugen können, daß diese Gründe der Minorität nicht ganz stichhaltig sind. Die Minorität sagt: sie ginge davon aus, daß nur die wirkliche Beleidigung einer Person, sei sie eine physische oder juristische, den Thatbestand eines Vergehens in der fraglichen Beziehung bilden dürfe, allein wenn auch keine Beleidigung oder Verläumdung einer Person vorliegt, so kann es doch unmöglich für die öffentliche Ordnung gleichgültig sein, ob eine ganze Klasse des Volks gegen eine andere Klasse förmlich aufgehetzt wird, wenn z. B. Heuerleute gegen Grundbesitzer, Angehörige einer Konfession gegen die der anderen aufgehetzt werden, sollte auch keine persönliche Beleidigung zum Grunde liegen. Außerdem ist aber auch das entsprechende Merkmal der Strafbarkeit nicht, daß nur Haß und Verachtung zufällig oder doch vielleicht unabsichtlich erregt worden sei, sondern es heißt im Entwurfe, wenn der öffentliche Friede dadurch gefährdet wird, daß zum Haß u. c. angereizt ist. Es gehört also zum Thatbestande des Vergehens, daß der öffentliche Frieden gefährdet worden und daß es auch Absicht gewesen ist, diesen öffentlichen Frieden zu stören dadurch, daß zum Haß und Verachtung der einen Volksklasse gegen die andere angereizt wurde. Dies wird man immer für strafbar halten müssen und deshalb, glaube ich, kann man sich nicht den Gründen der Minorität anschließen.

Bei der großen Zahl der zur Debatte gestellten Artikel und Anträge hält es der Präsident für zweckmäßiger, die Debatte auf die einzelnen Artikel und Anträge zu beschränken und stellt im Einverständnisse mit der Versammlung zunächst den Artikel 97 Antrag 17 zur Berathung.

Abg. Mölling als Berichterstatter der Minderheit: Wir haben hier einen Artikel vor uns, Art. 97, der nach meiner Auffassung einer der allergefährlichsten ist, für alle Diejenigen, welche die Freiheit des Wortes und die Freiheit der Schrift nicht allein für das beste Bildungsmittel, sondern

auch für den größten Schutz der geistigen Freiheit und des geistigen Fortschrittes betrachten. Wenn wir auf den preussischen Staat und seine eigene Entwicklung blicken, so muß man aufrichtig bedauern, daß ein solcher Artikel Eingang in die dortige Gesetzgebung gefunden hat, wodurch nur das trübe System der herrschenden Gewalt aufgedeckt wird, die sich nicht stark genug fühlt, auf ihre eigene moralische Kraft zu vertrauen, sondern zu Hülfsmitteln und Zwangsmaßregeln greift, die nicht eine wirklich starke Regierung, sondern ihre moralische Schwäche bezeugen. Ich habe zufällig am heutigen Morgen in einer englischen Zeitung eine Lobrede auf den jetzigen Präsidenten des englischen Ministerraths Lord Derby gelesen. Es wird darin gesagt, daß man ihm seine große Vereiztheit in seinen Reden zum Vorwurfe macht, wodurch er zum Hasse und zur Parteileidenschaft aufreize; aber demungeachtet läßt man seinen staatsmännischen Talenten auch in dieser Beziehung volle Gerechtigkeit wiederfahren und keinem Engländer würde es wol je einfallen, ein Verbot gegen solche Reden zu beantragen und solche aufreizende Reden für straffällig zu erklären. Wenn Sie den Inhalt dieses Art. 97 betrachten, so soll danach strafbar sein, wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse und zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt. Der Herr Regierungs-Commissär hat allerdings gesagt, es sei nicht gleichgültig, ob die öffentliche Ruhe und Ordnung durch solche Aufbeizungen gestört werde, aber das Wort „aufheizen“ steht nicht da, sondern nur das Wort „anreizen“, das Wort aufheizen ist schon etwas anderes und jedenfalls stärker als anreizen. Eine solche Anreizung kann in jeder öffentlichen Rede oder in jeder öffentlichen Schrift gefunden werden, wenn sie nach einer Richtung hin Partei nimmt. Wie leicht ist es nicht möglich, ja wie ist es zu vermeiden, daß eine Rede, selbst eine ruhige Rede, bei einem oder dem anderen Zuhörer oder bei ganzen Parteien das Gefühl von Haß und Verachtung hervorruft! Wenn ferner der Herr Regierungs-Commissär gesagt hat, es sei zum Thatbestande nöthwendig, daß der öffentliche Friede gestört worden sei, so steht im Artikel nicht das Wort „stört“ sondern „gefährdet“. Der Schwerpunkt des Artikels beruht doch in der Anreizung zum Haß oder zur Verachtung, nicht in der Gefährdung des öffentlichen Friedens, welcher nur als dadurch gefährdet angenommen wird. Meine Herren! Wir haben hier keinen Bundesbeschluß. Ich weise Sie ferner hin auf den Geist des Staatsgrundgesetzes, welcher will, daß Jeder das Recht habe, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Das erste Staatsgrundgesetz hatte keine nähere Bestimmung dabei, das zweite revidirte hat die Einschaltung hinzugefügt, daß gesetzliche Bestimmungen in Beziehung auf die Presse getroffen werden können. Die Bestimmung dieses Artikels geht darüber hinaus. Es ist nicht zu verkennen, daß wenn Sie einen solchen unbestimmten Artikel aufnehmen, daß sie damit ein Hülfsmittel schaffen für Heuchelei und Unwahrheit, für Pressbeschränkung, ein Hülfsmittel, nicht daß Jeder offen und

frei seine Meinung ausspricht, sondern daß er nur durch künstliche Umgehung dieselbe aussprechen muß, ein Hülfsmittel nicht der freien Erörterung, sondern der Umgehung und Verschleierung dessen was Einer sagen will. Unmöglich kann es dem Staate schaden, daß Einzelne unter einander zum Hasse gereizt werden, daß politische Parteien gegen einander erbittert sind, daß sie sich gegenseitig hassen, was überhaupt nicht zu vermeiden ist und sich auch bei uns durch Erfahrung vollständig bestätigt. Dadurch wird der öffentliche Friede in keiner Weise gefährdet und ich muß daher der Ansicht sein, daß wenn Sie diesen Artikel annehmen würden, Sie die freie Schrift und die freie Rede zu einem immer tiefern Schweigen verdammen und dadurch unsere Fortentwicklung, unsere Kultur und unsere geistige Freiheit immer mehr beschränken. Ich empfehle Ihnen also dringend den Antrag der Minorität anzunehmen.

Abg. v. **Wedderkop** als Berichterstatter der Majorität: Der Herr Vorredner hat bei seinen Angriffen auf den Art. 97 wohl übersehen, daß die Strafbestimmungen desselben nur dann Anwendung finden können, wenn die Absicht den öffentlichen Frieden zu gefährden vorhanden war, und eben aus diesen Grunde ist der Artikel nicht so gefährlich, wie ihn der Herr Vorredner gemacht hat, denn wer die Grundlage des Staates, den öffentlichen Frieden, unwillkürlich stört, wer ohne es zu beabsichtigen, Haß und Verachtung gegen Staatsangehörige erregt, der kann durch diese Strafbestimmung nicht getroffen werden. Es paßt daher auch nicht das, was ein englisches Blatt über Lord Derby gesagt hat, wie hier angeführt worden ist, denn das englische Blatt ist gewiß nicht der Ansicht gewesen, daß wenn Lord Derby sich so energisch ausspricht, er damit die Grundlage des englischen Staates, den öffentlichen Frieden, habe gefährden wollen. Um so unbedenklicher wird aber auch der Art. 97 sein, da über solche Vergehen in der Regel Geschworne entscheiden werden, indem meistens die Presse Anlaß sein wird, diesen Artikel zur Anwendung zu ziehen, weil ja Reden in Volksversammlungen in ruhigen Zeiten selten oder fast gar nicht stattfinden. Alle Pressvergehen werden ja durch Geschworne entschieden und diesen Richtern aus dem Volke kann man wohl zutrauen, daß Sie in Erwägung ziehen werden, ob der Angeschuldigte wirklich die Absicht gehabt hat, den öffentlichen Frieden zu gefährden, und wenn sie nicht davon überzeugt sind, so werden sie ihn freisprechen. Ich halte also den Artikel nicht für so gefährlich und sehe nicht ein, warum wir ihn streichen sollen, da die bedrohten Handlungen für den Staat offenbar gefährlich sind, und daher, wenn sie mit Absicht begangen werden, eine Strafe wohl verdienen.

Ueber den Antrag Nr. 17 zu Art 97 ist namentliche Abstimmung beantragt.

Es stimmen für den Antrag die Abgeordneten:

Hardt, Hullmann, Kasten, Rückens, Lürßen, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Dedejohannis, Dittmann, Rabben, Ritter, Strodtmann, Struthoff, Töllner, Werry, Wichmann, Willers, Windhaus, Ahlhorn, Arkenau, Barg-

mann, Böckel, v. Böselager, Brörmann, Eilke und Franken.

Dagegen die Abgeordneten:

Kindt I., Kindt II., Kunz, Pancraz, Räder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Zedelius, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Bünnemeyer und Flor.

Beurlaubt waren die Abgeordneten:

Barleben, Frank und Lindemann. Meyer-Holzgrese noch nicht eingetreten.

Der Antrag Nr. 17 mithin mit 28 gegen 15 Stimmen angenommen.

Abg. **Zedelius**: Ich meine, daß auch die Art. 95 und 96 bereits zur Berathung gestanden haben und mithin auch der Antrag 16 zur Abstimmung zu bringen sein würde.

Abg. **Selckmann**: Wäre es vielleicht die Absicht des Herrn Präsidenten, die Artikel nach der Reihenfolge zur Debatte zu stellen, so müßte ich mir das Wort zu Art. 95 erbitten.

Präsident: Ich habe die Artikel nicht nach der Reihenfolge zur Debatte gestellt, sondern die Berathung über sämtliche Art. 94 bis 115 und die Anträge dazu eröffnet, damit aber die Berathung sich nicht verwirre, habe ich zunächst über die Artikel, wozu das Wort erbeten wurde, die specielle Debatte eröffnet und darüber abstimmen lassen. Ich glaube nicht, daß darin irgend ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung zu finden ist und ich ersuche daher die Herren Redner anzuzeigen, zu welchen Artikeln sie das Wort wünschen.

Abg. **Selckmann**: Zu den Art. 95, 96, 111, 112 und 114.

Reg.-Comm. **Munde**: Zu den Art. 98, 102 und 109.

Präsident: Ich eröffne die Debatte zu Art. 95 Antrag Nr. 16.

Abg. **Selckmann**: Mein Herren! Der Ausschuss hat in dem Antrage Nr. 16 zu dem Art. 95 und 96 beantragt, das Wort „zeitige“ vor Unfähigkeit zu streichen. Dies erscheint mir nach der ganzen Fassung des Strafgesetzbuches nicht unbedenklich. Der Ausschussbericht sagt, es könne, da das Strafgesetzbuch nur zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern kenne, der Zusatz „zeitig“ als überflüssig wegfallen. Ich mache Sie nun zunächst darauf aufmerksam, daß zu Anfang im allgemeinen Theile einige Strafen der Reihe nach aufgeführt sind, damit nicht gesagt wird, daß keine andere Strafen, als die hier angedrohten, vorkommen. Nach dem Strafgesetzbuch soll nach Art. 21 „zeitige“ Unfähigkeit nur auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden; wenn nun in den Art. 95 und 96 das Wort „zeitig“ gestrichen würde, so kann man leicht im Wege der Interpretation dahin gelangen, daß hier eine andere Unfähigkeit gemeint sei, als welche der Art. 21 enthält. Der Art. 21 sagt ausdrücklich, „die zeitige Unfähigkeit“ kann höchstens auf die Dauer von 5 Jahren erkannt werden, und es könnte also daraus gefolgert werden, daß wenn man im Art. 95 und 96 das „zeitig“ nicht sagt, diese Unfähigkeit eine lebenslängliche

sein kann, da sie hier in der Dauer durch Nichts beschränkt wird. Ich möchte Sie nämlich darauf aufmerksam machen, daß im Art. 120 und 121 eine Strafe vorkommt, welche auch im allgemeinen Theile nicht aufgeführt wird, es ist die Unfähigkeit zur Eidesleistung. Diese Unfähigkeit zur Eidesleistung ist im allgemeinen Theile nicht enthalten, diese Unfähigkeit soll aber eine lebenslängliche, eine immerwährende, nicht eine auf höchstens 5 Jahre sein. Sie entnehmen hieraus, daß wenn die Art. 120 und 121 von einer Unfähigkeit sprechen, welche eine lebenslängliche sein soll und wenn sie in den Art. 95 und 96 gleichfalls eine Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern aufstellen, ohne den Zusatz „zeitig“, man sehr leicht im Wege der Interpretation dahin gelangen kann, daß hier auch eine lebenslängliche Unfähigkeit gemeint sei. Ich halte es für richtiger, um so mehr das „zeitig“ stehen zu lassen, als ja die Beibehaltung dieses Wortes keine Verstöße und Unzulänglichkeiten hat. Da man im Art. 21 dasselbe wollte, was man hier bei den Art. 95 und 96 will, so muß auch in beiden Fällen derselbe Ausdruck beibehalten werden und also hier das „zeitig“ stehen bleiben.

Abg. **Gullmann**: Meine Herren! Es ist allerdings richtig, daß hier die Strafgesetzgebung im Art. 21 nur eine zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter kennt, ebenso eine zeitige Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, es kommt nur darauf an, ob sie ausdrücklich als zeitige zu bezeichnen ist. Die Preussische Strafgesetzgebung hat Beides auf lebenslang und zeitig, es ist also hier der Zusatz „zeitig“ nothwendig. Es ist ganz richtig, daß im Art. 21 das Wort „zeitig“ hätte gestrichen werden können, und nach meinem Bedünken scheint es stehen geblieben zu sein durch ein Versehen des Ausschusses. Bei der Redaction des Entwurfs kamen wegen dieses Wortes mehre solcher Versehen vor, weil übersehen worden ist, daß im preussischen Strafgesetzbuch das Wort „zeitig“ gestanden hat und es bei der Redaction nicht gestrichen worden ist, und so ist es stehen geblieben, überflüssig aber unschädlich. Der Ausschuss hat im speciellen Theile überall gesucht, dies überflüssige Wort zu vermeiden, und hat deshalb die Streichung des Wortes „zeitig“ überall, wo es sich findet, beantragt. Da der Art. 21 ganz ausdrücklich nur verordnet, daß die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nur von 1 bis 5 Jahren erkannt werden soll und kann, so versteht es sich also von selbst, daß eine längere Unfähigkeit nach dem Gesetze gar nicht möglich ist.

Abg. **Selckmann**: Ich glaube zunächst, daß der Herr Vorredner sich irrt, wenn er sagt, daß der Entwurf die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte als zeitig bezeichnet. Das ist nicht der Fall. Die zeitige Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte bildet den Gegensatz vom Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Auch im Art. 16, auf den ich den Herrn Vorredner gern verweisen möchte, heißt es: Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte soll auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden. Im Art. 21 heißt es dagegen: die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll auf die Dauer u. s. w. Hierin liegt also ein



Unterschied, welcher daraus hervorgeht, daß die Entziehung immer als zeitige aufgefaßt wird im Gegensatz zum Verlust, daß aber die Unfähigkeit des Bestraften zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes unter Umständen eine lebenslängliche sein kann. Wenn also „zeitig“ nicht stehen bleibt, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß etwas eintreten kann, was man nicht beabsichtigt. Wenn der Herr Abgeordnete sagt, das Gesetz kenne die Unfähigkeit nur auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren, und darauf ist hier das größte Gewicht gelegt, weil nach Art. 21 nur zeitige Unfähigkeit eintreten und auch beibehalten werden soll, so wird er jedenfalls mit mir übereinstimmen, daß es auch dort im Art. 21 gestrichen werden müßte, da dies aber nicht geschehen und auch vom Ausschusse gar nicht beantragt ist, so wird es auch hier stehen bleiben müssen, wenn nicht der von mir angeregte Zweifel entstehen soll.

Abg. **Gullmann**: Ich habe nicht gesagt, daß das Gesetz die Entziehung der bürgerlichen Ehre auch als zeitige bezeichnet, sondern ich habe gesagt, das Gesetz kennt nur eine zeitige Entziehung. Das Wort „zeitig“ steht im Art. 21 überflüssig; dort hätte es gestrichen werden können, und es mag auch noch dort gestrichen werden. Es aber wieder hier hinzusetzen, scheint mir gar kein Grund, weil das Gesetz, und das muß ich wiederholen, eine lebenslängliche Entziehung gar nicht kennt.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Die Abstimmung über die Art. 95 und 96 bleibt vorbehalten. Art. 98 und die Anträge 18 und 19 des Ausschusses kommen zur Berathung.

Reg.-Comm. **Munde**: Ich habe zu diesem Artikel nur darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag Nr. 19 der Minorität Mölling wohl nicht auf Ihren Beifall zu rechnen haben kann, und zwar aus demselben Grunde nicht, der schon mehrfach maßgebend gewesen ist, daß nämlich, wenn einmal eine auf die hier gemeinte Weise durch die Presse begangene Handlung strafbar sein soll, es doch nur gerecht sein kann, auch dieselbe nicht durch die Presse begangene Handlung ebenso zu bestrafen.

Abg. **Mölling** als Berichterstatter der Minorität: Auch hier muß ich mich zunächst dagegen verwahren, als wollte ich irgendwie Partei nehmen für die Nichtbeachtung der Einrichtungen oder Anordnungen des Staats oder Ungehorsam dagegen. Ich gehe auch hier davon aus, daß der Bundesbeschluß, welcher gebietet, daß Mißbräuche der Presse in der fraglichen Beziehung bestraft werden sollen, ein vererblicher ist. In England wurde im Jahre 1690 die Censur aufgehoben, von da an ist die Presse in England frei geworden ohne alle derartige Präventivmaßregeln. Ich habe in englischen Schriftstellern gelesen, daß von da an die freie Presse erst eine edle geworden ist. Früher als die Censur bestand, gingen aus kleinen geheimen Winkeldruckereien verbotene Schmähschriften und Pasquille hervor, mit dem Aufhören der Censur aber bildete sich die Presse zu einer die Sitte und die öffentliche Meinung achtenden aus. Schmutz

und Gemeinheiten verloren sich erst von da an, als die Presse frei gegeben wurde. Davon ausgehend muß ich also dafür sein, daß, da uns allerdings der Bundesbeschluß bindet, wir über dieses Bindemittel nicht hinausgehen dürfen. Ich gehe ferner davon aus, daß ein Staat mit Einrichtungen, die auf moralischer Kraft beruhen, sich nicht zu scheuen braucht vor Schmähungen und Verhöhnungen; diese werden ihn nimmermehr schaden. Daß der Ausdruck: öffentliche Behauptung entstellter Thatsachen vieldeutig ist, brauche ich nicht zu erwähnen. Leider werden wir durch unsere Verhältnisse gezwungen, eine solche Bestimmung in Beziehung auf die Presse zu treffen, aber dann müssen wir uns auch auf diesen Kreis beschränken und solche verwerfliche Bestimmungen nicht weiter ausdehnen.

Abg. von **Wedderkop** als Berichterstatter der Majorität: Ich kann es nicht mit dem Herrn Vorredner für eine Präventivmaßregel gegen die Presse halten, wenn für Vergehen, die durch die Presse begangen sind, eine Strafe angedroht wird. Das Beispiel, das der Herr Vorredner von England nimmt, paßt hier nicht. Wir haben die Censur aufgehoben wie in England, und eben so wie in England noch jetzt Gesetze bestehen, wonach Libelle, das heißt Vergehen, begangen durch die Presse, mit Strafen bedroht werden, eben so werden auch wir nicht umhin können, gerade weil wir freie Presse haben, Preservergehen mit Strafen zu bedrohen. Wir müßten dieses thun, auch wenn wir durch die Bundesgesetzgebung nicht dazu gezwungen wären. Wenn wir aber über den Inhalt dieses Artikels, insofern er Preservergehen betrifft, einer Ansicht sind, daß er nämlich dringend geboten ist, so wird man auch nicht im Zweifel sein können, daß wir diesen Artikel so aufnehmen müssen, daß er mit den übrigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches im Einklang steht. Es würde aber den Gesetzen der Gerechtigkeit förmlich Hohn sprechen, wenn man eine Handlung, wenn sie durch die Presse begangen ist, für strafbar erklären wollte, während sie, wenn sie auf andere Weise begangen ist, straflos bliebe. Diese Ungerechtigkeit können Sie unmöglich in unser neues Strafgesetzbuch hineinbringen. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Art. 98.

Der Antrag Nr. 18 der Majorität des Ausschusses wird angenommen, der Antrag Nr. 12 der Minorität dagegen abgelehnt. Der Art. 102 Antrag Nr. 15a wird zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Munde**: Meine Herren! Die Minorität will hier diesen Artikel unter die Uebertretungen verweisen und beruft sich zu dem Ende auf den Grund, daß die Fälle nur sehr selten vorkommen werden. Wenn das ein Grund wäre, so müßten wir, Gottlob! Hochverrath und Majestätsbeleidigung und Anderes mehr ebenfalls dahin verweisen. Das kann aber kein Grund sein. Auch der andere Grund, der angeführt ist, daß vorkommenden Falls solche Fälle ungesährlicher Natur sind, kann wohl keine Veranlassung sein, diese Handlungen unter die Uebertretungen zu verweisen. Man kann allerdings sagen, daß diese Handlungen polizeili-

her Natur sind, aber es liegt doch in einer solchen Handlung eine oft gefährliche, weil Andere täuschende Anmaßung, die aber nicht mit einer Polizeistrafe genügend bedroht zu sein scheint, und besonders deshalb, weil die Polizeistrafe zu gering erschien, unter die Vergehen ausgenommen ist. Wenn auch eine große Gemeingefährlichkeit in der Handlung nicht liegt, so charakterisirt sie sich doch als solche, die nicht bloß durch eine Polizeistrafe abzumachen ist.

Abg. **Mölling** als Berichterstatter der Minorität: Ich habe die Worte des Herrn Regierungs-Commissärs nur kurz zu beantworten. Der Herr Regierungs-Commissär hat darin Recht, daß Fälle, die selten vorkommen, deshalb nicht geringer bestraft werden müssen, als andere, es ist aber von mir im Bericht gesagt, Fälle, die selten vorkommen und ungesährlicher Natur sind. Ist die Natur einer Handlung ungesährlich und kommt sie selten vor, also wenn Beides zusammentrifft, so bekommt sie dadurch ihren eigentlichen Charakter. Wenn der Herr Regierungs-Commissär ferner sagt, es sei eine zu große Anmaßung, eine Uniform, Amtskleidung, ein Ehrenzeichen unbeikömmlich zu tragen, um sie mit einer Polizeistrafe zu belegen, so muß ich darauf hinweisen, daß eine Anmaßung noch keine Gemeingefährlichkeit ist, — und daß ich meinerseits wünsche, ungesährliche Fälle, solche, die keinen gemeingefährlichen Charakter haben, dem Polizeigerichte zu überweisen, theils wegen der großen Belästigung der Betheiligten, wenn sie zu den ferneren Obergerichten müssen, theils weil ich die Polizeigerichte für vollkommen fähig und geeignet halte, solche Fälle zu beurtheilen und auch die ihnen zugewiesene Strafskompetenz genügend achte. Ich bemerke in dieser Beziehung, daß der Entwurf als höchstes Strafmaß 100 Thlr. Geld- oder eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten für dieses Vergehen enthält. Gefängniß von 6 Wochen kann auch das Polizeigericht erkennen, sowie auf eine Geldstrafe von 50 Thln. Nehmen Sie nun alle diese Fälle, glauben Sie nicht, daß mit diesem höchsten Strafmaß der Polizeigerichte alle diese Fälle genügend bestraft sind? Es könnte scheinen, daß die unbeikommende Annahme eines Familiennamens gesährlicherer Natur sei, indessen wenn damit Nichts weiter verbunden ist, ist es auch nicht gesährlich, denn tritt Eigennuß und Betrug hinzu, so treten besondere Strafbestimmungen ein, man kann also wohl diese Handlungen im Allgemeinen den Polizeigerichten zuweisen.

Abg. **von Wedderkop** als Berichterstatter der Majorität: Ich glaube, der Herr Vorredner befindet sich im Widerspruch mit sich selbst, wenn er aus dem Grunde, weil die im Art. 102 aufgeführten Fälle selten vorkommen, sie vor das Polizeigericht verweisen will, und dabei zu gleicher Zeit die Belästigungen, welche das Erscheinen vor den Obergerichten für die Beschuldigten hat, als Grund anführt. Wenn diese Fälle so selten vorkommen, so kann doch gewiß die Belästigung nicht so groß sein. Uebrigens sind die im Art. 102 behandelten Vergehen keineswegs so ungesährlich für das Gemeinwohl. Wer sich fälschlich für einen Staatsbeamten ausgiebt, wer unberechtigt eine Uniform anlegt, wer fälschlich

einen Namen annimmt, den er nicht führen darf, der hat in der Regel eine schlechte Absicht, und wenn auch diese schlimme Absicht noch nicht so weit zur That geworden ist, daß der Thäter wegen eines Vergehens oder Versuchs zu demselben bestraft werden könnte, so ist doch die Thatsache selbst schon gemeingefährlich und deshalb scheinen die fraglichen Fälle wohl geeignet zu sein, als Vergehen von dem Strafgerichte und nicht vom Polizeigerichte beurtheilt zu werden. Es kommt dabei auch noch in Betracht, daß, wenn auch allerdings das Strafmaß von 6 Wochen für erste Fälle der Art ziemlich hinreichend sein möchte, doch im Falle ein Rückfall oder gar ein wiederholter Rückfall vorliegt, eine Strafe von 6 Wochen schwerlich für ausreichend gehalten werden kann. Etwas Anderes wäre es, wenn diesen Vergehen stets nur eine harmlose Eitelkeit zum Grunde läge. Dann möchten sie mit Recht unter die Polizeiübertretungen zu verweisen sein. Das ist aber nicht der Fall. Sehr häufig werden sie begangen, um mittels dieser Täuschung einen unerlaubten Vortheil zu erringen oder als Hülfsmittel zu einem anderen Vergehen oder Verbrechen.

Der Antrag Nr. 11a kommt zur namentlichen Abstimmung.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Kasten, Rückens, Lüerßen, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Oldejohnns, Rabben, Strodthoff, Struthoff, Berry, Wichmann, Windhaus, Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, von Böselager, Brörmann, Gilks, Franksen, Hardt.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Kindt I., Kindt II., Kunz, Dltmann, Pancraz, Ritter, Rüder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., Töllner, von Wedderkop, Willers, Zedelius, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Bünnemeyer, Flor, Hullmann.

Der Antrag Nr. 15a ist somit mit 23 gegen 20 Stimmen angenommen.

Art. 109 Antrag 22 wird zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Munde**: Zu dem Antrage Nr. 22 ist bereits am Eingange des Ausschußberichts erwähnt worden, daß er derjenige sei, mit dem die Staatsregierung sich nicht einverstanden erklären kann, obgleich sie im Uebrigen der Majorität Ihres Ausschusses beigetreten ist. Sie muß vielmehr an dem Art. 109 des Entwurfs festhalten. Dieselbe Frage, die hier im Ausschuß zur Sprache gekommen ist, ist auch bei den Berathungen in der preussischen Ständeversammlung, in den Commissionsberathungen über das preussische Strafgesetzbuch zur Erörterung gekommen und man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß das Recht der Auswanderung durch diese Bestimmung jedenfalls nicht beeinträchtigt wird, und ebenso, daß die freie Beförderung der Auswanderer damit nicht bestraft werde, sondern nur das Verleiten zur Auswanderung, also in bösslicher Absicht. Es scheint also doch angemessen, diesen Artikel beizubehalten.

Abg. **von Wedderkop** als Berichterstatter: Eine Ber-



leitung zur Auswanderung soll nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher diese Handlung begeht, weiß, daß er diejenigen, denen er den Rath ertheilt, in das Unglück bringt, wenn er weiß, daß sie in eine traurige Lage kommen werden. Nun wird aber doch nicht bei jedem, der die Auswanderung befördert, eine böse Absicht dabei angenommen werden können. Gleichwohl ist das Wort „verleiten“ doch recht vieldeutig und drückt keineswegs das mit Bestimmtheit aus, was der Herr Regierungs-Commissair darin findet. Man könnte eine Verleitung auch dann annehmen, wenn Jemand in guter Absicht einen Colonisationsplan dadurch zu verwirklichen sucht, daß er möglichst viele Bewohner des Landes dazu beredet, sich ihm anzuschließen und die Heimath zu verlassen. Eine solche Handlung mit Strafe zu bedrohen, wäre gewiß eine Beeinträchtigung der im Staatsgrundgesetze garantirten Auswanderungsfreiheit, und aus diesem Grunde, glaube ich, war der Ausschuss wohl berechtigt, die Strichung dieser Bestimmung zu beantragen, zumal gegen eine wirklich böswillige Verleitung andere Strafgesetze eine genügende Sicherheit gewähren.

Der Antrag Nr. 22 des Ausschusses wird angenommen, die Art. 111, 112, 114 und die Ausschussträge 24, 25 und 28 werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Selchmann**: Es ist von dem Ausschuss zu Art. 111 und 112 Antrag 24 und 25 beantragt, das Wort „im Rückfall“ einzuschließen. Mir ist dies nach der ganzen Grundlage des vorliegenden Gesekentwurfs sehr bedenklich. Zunächst mache ich Sie darauf aufmerksam, daß hier dieses Wort „im Rückfall“ wohl nicht ganz in Uebereinstimmung steht mit dem bereits angenommenen Art. 55, welcher gerade von dem Rückfalle handelt. Der Art. 55 sagt nämlich: „Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfall.“ Hier, meine Herren, will nun der Ausschuss, daß, wer eine Uebertretung begangen hat und er deshalb bestraft ist, wenn er sie zum 2. Male begeht, nun im Rückfall wegen eines Vergehens sei. Der Begriff „Rückfall“ paßt also hier schon aus dem Grunde nicht, weil ja sonst, wenn er die That zum 3. Mal begangen hat, ein zweiter Rückfall vorliegen würde, während doch erst, als Vergehen betrachtet, ein erster Rückfall vorhanden ist. Es scheint aus diesem Grunde der Ausschuss zum Art. 114, Antrag 28, diesen Ausdruck vermieden zu haben. Hier sagt er: „im Fall er wegen einer dieser Uebertretungen bereits von dem Polizeigerichte bestraft worden ist“; — allein auch dies wird nicht mit seinen Motiven übereinstimmen, indem hier etwas anderes vorhanden ist, als ein einfacher Rückfall. Nach der Fassung des Antrag 28 würde Jemand auch schon wegen Vergehens bestraft werden können, wenn er vom Polizeigerichte wegen der einen oder der andern Uebertretung bestraft wäre und sich dann nicht derselben, sondern der andern Uebertretung schuldig machte. Ob dies der Ausschuss beabsichtigt hat, weiß ich nicht, nach den Motiven, wo er nur vom einfachen Rückfall redet, hat er

es nicht beabsichtigt. Dann glaube ich auch, kann es nicht richtig sein, wenn der Ausschuss sagt: „vom Polizeigerichte bestraft worden ist“. Wenn er also gegen das Urtheil des Polizeigerichts appellirt und vom Strafgerichte verurtheilt wird, so ist er von dem letzteren bestraft und die vorgeschlagene Bestimmung würde keine Anwendung finden können. Ich glaube daher, daß auch schon aus diesem Grunde von der beantragten Aenderung abzusehen ist, vorzüglich aber deshalb, weil diese Aenderung im vollständigen Widerspruch steht mit dem wichtigen Grundsatz, welcher im Art. 317 niedergelegt worden ist und welchen, wie wir aus dem zuletzt ertheilten Berichte gesehen haben, der Ausschuss zur Annahme empfiehlt. Hier heißt es ausdrücklich „wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maß nicht statt“. Es ist damit der wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß eine Uebertretung durch Rückfall niemals den Charakter einer Uebertretung verlieren, daß eine Uebertretung durch Rückfall niemals ein Vergehen werden kann. Denn der Unterschied zwischen Vergehen und Uebertretung besteht nur darin, daß bei Uebertretungen niemals über 6 Wochen Gefängniß oder 50 Thlr. Geldstrafe hinausgegangen werden kann. Es kann also eine Uebertretung niemals zu einem Vergehen werden. Diesen allgemein richtigen und wichtigen Grundsatz verläßt der Ausschuss, wenn er in den Anträgen 24, 25 und 28 eine Polizeiuebertretung durch einen Rückfall doch zu einem Vergehen machen will. Ich halte dies für sehr bedenklich. In solchen einzelnen Fällen von einem so wichtigen Grundsatz hier eine Ausnahme zu machen, dazu müssen nöthigende Gründe vorhanden sein. Einen solchen nöthigenden Grund habe ich aber nicht finden können. Es könnte der einzige Grund nur darin gefunden werden, daß die Strafen der Art. 111, 112 und 114 zu hoch seien, daß werden Sie aber nicht annehmen, wenn Sie erwägen, daß im Art. 111 Gefängniß von einer Woche bis zu 6 Monaten, im Art. 112 eine Woche bis zu 3 Monaten und im Art. 114 ebenfalls eine Woche bis 3 Monate bestimmt ist. Es würde so im ersten Falle der Strafrichter, wenn er einen geringen Grad der Strafbarkeit findet, bis zu einer Woche hinabgehen, und es ist nicht zu glauben, daß in dem vorliegenden Falle auch der Polizeirichter sich veranlaßt sehen würde, noch weiter herabzugehen, denn ich mache Sie darauf aufmerksam, daß im vorliegenden Falle es sich darum handelt, wenn Jemand in Folge eines Verbrechens oder Vergehens unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, und er den ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt. Nach dem Gesekentwurf enthält die gerichtlich erkannte Polizeiaufsicht noch keine Beschränkung, es heißt ausdrücklich in dem betreffenden Art. 23: „die Stellung unter Polizeiaufsicht hat die Wirkung, daß dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden kann.“ Also mit der richterlich erkannten Polizeiaufsicht tritt noch keine Beschränkung ein. Erst wenn die Provinzialregierung findet, daß der Mann so gefährlich ist, daß Beschränkungen eintreten müssen, ordnet sie solche an, ist er aber ein so gefährlicher Mann und übertritt er die Beschränkung,

so wird der Polizeirichter wohl nie unter eine Woche hinabgehen. Es scheint also kein Grund vorhanden, hier im ersten Falle die Handlung unter die Vergehen zu verweisen. Ganz dasselbe gilt von den andern Artikeln, wo gleichfalls das niedrigste angedrohte Strafübel niemals zu hoch erscheinen wird.

Abg. **Sullmann**: Wenn von dem Herrn Vorredner zunächst gesagt ist, der Ausdruck „im Rückfall“, den die Anträge 24 und 25 Ihnen empfehlen, sei bedenklich, so ist dieses durch Nichts gerechtfertigt, da selbst in dem Art. 317, den Ihnen der Herr Vorredner vorgelesen hat, auch der Begriff des Rückfalls auf Uebertretungen Anerkennung findet, und deshalb kann wohl die Praxis der Gerichte gar nicht zweifelhaft werden. Wenn der Ausschuss in dem Antrage 28 das Wort nicht benützt hat, so hat er dies nicht gethan aus dem Grunde, weil er ein Bedenken hatte über die Anwendung des Wortes, sondern weil er die Zulässigkeit der Bestrafung als Vergehen hier weiter fassen wollte. Hätte er das Wort „im Rückfall“ gebraucht, so hätte die Bestrafung als Vergehen erst dann eintreten können, wenn der Betreffende bereits wegen derselben Handlung bestraft war. Der Ausschuss meinte aber, daß diese besonderen Uebertretungen — es sind die Fälle, wenn Jemand eine öffentliche Unterstüßung empfängt und sich weigert, die ihm angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, und wenn er nach Verlust seines bisherigen Unterkommens sich kein anderes Unterkommen verschaffen kann u. s. w. — wohl dazu angethan sind, daß die Bestrafung als Vergehen schon eintreten kann, wenn er wegen einer dieser beiden Uebertretungsarten, einerlei, ob der einen oder der andern, einmal schon bestraft ist. Der Ausschuss wollte also hier in seinem Antrage absichtlich weiter gehen, als er es durch die Aufnahme der Worte „im Rückfalle“ gethan haben würde. Wenn gesagt worden ist, daß die Anträge 24, 25 und 28 den Nachtheil hätten, daß durch sie ein wichtiger allgemeiner Grundsatz, der sonst das Strafgesetzbuch beherrsche, verlassen werde, und wenn dieser Grund darin gesucht wird, daß nach Art. 317 eine erhöhte Strafe im Rückfall wegen Polizeiübertretungen nicht eintreten könne, daß aber der Ausschuss dies hier zulassen will, so ist es wohl nicht so bedenklich, von diesem Grundsatz abzugehen, weil der Herr Vorredner übersehen zu haben scheint, daß die preussische Strafgesetzgebung und der Entwurf selbst von diesem Grundsatz schon abgegangen sind. In dem Art. 113 unter b heißt es, während sonst das Betteln nur eine Uebertretung ist, daß, wer bettelt oder Kinder zum Betteln verleitet u. s. w., nachdem er in den letzten 3 Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehre Male rechtskräftig verurtheilt ist, wegen Vergehens zu bestrafen ist. Wenn dies nicht vorgelegen hätte, würde der Ausschuss zu dem Antrage nicht gekommen sein, vielleicht weiter gegangen sein und vorgeschlagen haben, alle diese Artikel, deren Inhalt polizeilicher Natur ist, hier ganz zu streichen und unter die Uebertretungen zu verweisen. Der Ausschuss hat sich nur nach jener Analogie dem Entwurfe angeschlossen, indem er

die Anträge stellte, die hier vorgeschlagen sind. Es ist, um die Ausschussanträge zu bekämpfen, namentlich hervorgehoben worden, daß das Strafmaß auch bei der Androhung des Entwurfs nicht zu hoch gewesen sei. Ich finde in den Ausschussanträgen wirklich keine erhebliche Herabsetzung der Strafe. Ich finde aber im Ganzen, daß alle diese Fälle, welche hier in den Art. 111, 112, 114 behandelt sind, vielmehr polizeilicher Natur sind und viel zweckmäßiger von den Polizeigerichten als von den Obergerichten beurtheilt werden, weil die ersteren den Verhältnissen viel näher stehen. Ich würde für meine Person auch dafür gewesen sein, diese Artikel hier ganz zu entfernen, wenn nicht ein anderer praktischer Grund mich bestimmt hätte, dafür zu stimmen, daß sie stehen bleiben. Dieser praktische Grund besteht nämlich nach Art. 115 in der Zulässigkeit der sofortigen Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt. Die Personen, die sich der hier bezeichneten Uebertretungen schuldig machen, sind in der Regel die Candidaten für die Zwangsarbeitsanstalt. Um sie dahin zu verweisen, bedarf es nach unserer jetzigen Gesetzgebung, daß zweimalige Verurtheilung vorausgegangen ist und daß der dritte Strassfall vorliegt. Indem nun hier im Art. 115 ausgesprochen wird, daß der Verurtheilte nach überstandener Strafe nach dem Ermessen der Provinzialregierung in die Zwangsarbeitsanstalt gebracht werden kann, so ist von dem Principe, daß die Verweisung erst im zweiten Rückfall eintreten kann, abgegangen, und das möchte ich für die Fälle dieser Art wohl bestehen lassen. Ich habe es aber doch für meine Person bedenklich gefunden, dieses Recht schon nach einem Strassfall einzuräumen, es aber im zweiten Falle zu geben und nicht noch erst einen dritten abzuwarten, das scheint mir angemessen, und das war, wie ich meine, der wesentliche Grund, der leitend war, indem der Ausschuss die Anträge stellte, wie sie hier vorliegen.

Abg. **Selckmann**: Zunächst möchte ich mir in Beziehung auf den Ausdruck „im Rückfall“ die Bemerkung erlauben, daß der von mir allegirte Art. 317 vom Rückfall als „Uebertretung“ handelt, während hier der Ausschuss im ersten Falle eine Uebertretung und im zweiten Falle ein Vergehen einführt, also schon beim ersten Rückfall ein Vergehen annimmt. Es liegt dann aber erst das erste Vergehen vor, und befindet der Thäter sich also bei dem Vergehen noch nicht im Rückfalle, wie der Ausschussbericht dies annimmt. Wenn also der Vorschlag des Ausschusses keinen eigentlichen Rückfall enthält, so findet damit auch die Bestimmung des Art. 57, die nur für jeden Rückfall maßgebend ist, keine Anwendung. Dieser Artikel heißt: „Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.“ Diese Bestimmung wird also auf den Antrag Nr. 28 keine Anwendung finden, weil derselbe keinen eigentlichen Rückfall enthält; also es wird das Vergehen auch dann eintreten, wenn Jemand vor 20 bis 30 Jahren die eine Handlung begangen

hat und jetzt die andere. Ich glaube, daß dies nicht die Absicht des Ausschusses sein kann. Sodann ist es mir auch zweifelhaft, ob nach der Fassung des Ausschußberichtes dieser Artikel Anwendung findet auf die Anträge 24 und 25; denn der Art. 57 redet allein nur von Straferhöhung, hier ist aber nicht allein eine Straferhöhung vorhanden, sondern es tritt ein ganz neuer Begriff, statt der Uebertretung, ein — Vergehen ein. Jedenfalls möchte ich den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß er meines Erachtens den von mir nicht übersehenen Art. 113 nicht richtig angezogen hat. Der Art. 113, wie auch noch einige andere Artikel, macht es ausdrücklich zur Bedingung, daß Jemand in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlung zwei- oder dreimal rechtskräftig verurtheilt ist. Das ist etwas ganz Anderes, als der Rückfall des Art. 57; es tritt also Art. 113 mit dem mehrmals hervorgehobenen Grundsatz in Art. 317 in keiner Weise in Widerspruch. Rückfall liegt vor, wenn das Vergehen in den ersten 10 Jahren zum 2. Male begangen ist. Hält der Ausschuß es für nothwendig und für angemessen, im ersten Falle nur eine Polizeiübertretung eintreten zu lassen, im zweiten Falle die That als Vergehen zu bestrafen, so glaube ich, muß er sich auch denjenigen Bestimmungen eng anschließen, die von dem Abg. Hullmann bei Art. 113b erwähnt sind. In der vorgeschlagenen Weise halte ich die Anträge aber für sehr bedenklich.

Abg. von **Wedderkop** als Berichterstatter: Die Anwendung des Herrn Vorredners gegen den Ausschuß-Antrag, daß auf die Bestimmung des allgemeinen Theils über den Rückfall dabei nicht Bezug genommen werden könne, da es sich von wiederholten Uebertretungen handle, im allgemeinen Theil aber nur die Verbrechen und Vergehen behandelt seien, ist hier nicht richtig, da im Art. 312 ausgesprochen ist, daß auf Uebertretungen und deren Bestrafung die allgemeinen Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel etwas anderes bestimmen. Hiernach sind also die allgemeinen Bestimmungen über den Rückfall auch auf die Uebertretungen anzuwenden, soweit nicht der speciell von dem Rückfalle bei Uebertretungen handelnde Art. 317 etwas anderes bestimmt. Der Art. 317 bestimmt aber nur: „Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maß nicht statt“. Der Begriff eines Rückfalls ist mithin für Vergehen und für Uebertretungen derselbe, und es leidet daher auch keinen Zweifel, daß wir, wenn wir finden, daß eine Uebertretung im Rückfalle zweckmäßig mit einer höheren Strafe, als die Polizeigerichte erkennen können, bedroht wird, es aussprechen können, daß die fragliche Handlung im Rückfalle als Vergehen bestraft werden soll. Im Uebrigen kann ich mich auf das beziehen, was schon von dem Abg. Hullmann vorgetragen ist.

Der Antrag Nr. 24 zu Art. 111, der Antrag Nr. 25 zu Art. 112 und der Antrag Nr. 28 zu Art. 114 wird angenommen, ebenso der Antrag Nr. 20 zu Art. 99, der Antrag Nr. 21 zu Art. 108 und der Antrag Nr. 27 zu Art. 110, dagegen der Antrag Nr. 27 zu Art. 113 abgelehnt,

und der Antrag Nr. 26 zu Art. 113 a. angenommen. Der Antrag Nr. 29 endlich, die Art. 94 bis 115 mit Ausnahme des Art. 102 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen, ebenfalls angenommen. Der Antrag Nr. 30 zu den Art. 116 bis 119, der Antrag Nr. 31 zu den Art. 120—126 und der Antrag Nr. 32 zu den Art. 127—128 werden ohne Debatte angenommen. Der Berichterstatter verliest den Bericht zu den Art. 129—131 und die Anträge Nr. 33—36. Antrag Nr. 33 zu Art. 129 wird abgelehnt, die Anträge Nr. 34 zu Art. 131 §. 1, Nr. 35 zu Art. 131 §. 2 und Nr. 36 zu den Art. 129 bis 131 werden angenommen und ebenso der Antrag Nr. 37 zu Art. 132. Der Berichterstatter verliest den Bericht zu den Art. 133 bis 145 und zu den Anträgen Nr. 38 bis 42. Der Antrag Nr. 38 zu Art. 134 §. 1 und Art. 135 §. 1 und 2, sowie der Antrag Nr. 39 zu Art. 136 werden angenommen, der Antrag Nr. 41 zu Art. 144 abgelehnt, der Antrag Nr. 40 zu Art. 144 und der Antrag Nr. 42 zu den Art. 133 bis 145 angenommen. Der Berichterstatter verliest den Bericht zu den Art. 146 bis 157 und der Art. 146 nebst den Anträgen Nr. 43 bis 45 wird zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Ich bin genöthigt mich hier zu corrigiren und den Antrag Nr. 45 zurückzunehmen, aber auch zwei andere, einen Hauptantrag und einen eventuellen an seine Stelle zu setzen. Sie haben aus dem Bericht und aus der Ausführung meines Minderheitserachtens ersehen, daß ich davon ausgegangen bin, daß es von großer Wichtigkeit sei, daß die Ehrenbeleidigungen an die Polizeigerichte verwiesen werden und nicht an die Obergerichte gelangen. Sie wissen, daß es bisher damit so gehalten worden ist, daß die leichten Injurien vor die Aemter kamen, die schweren Injurien, die nur dann stattfinden, wenn die Ehrenbeleidigung auf den Gewerbe- oder Nahrungsbetrieb des Beleidigten einen nachtheiligen Einfluß hat oder einen besonderen Charakter der Oeffentlichkeit an sich trägt, oder Personen zugesügt wird, denen man eine besondere Ehrfurcht schuldig ist, vor die Landgerichte kamen. Es ist wenigstens im Kreise meiner Erfahrungen die allgemeine Klage der Landgerichte gewesen, daß diese Ehrenbeleidigungssachen nicht sämmtlich den Polizeigerichten überwiesen worden und ich glaube, daß dies auch ohne allen Nachtheil geschehen kann. Die Ehrenbeleidigung wird kaum je als Realinjurie aufgefaßt. Mir ist überhaupt in meiner Erfahrung, wenigstens so lange ich wieder im Herzogthum bin, nur ein Fall einer Realinjurie bekannt geworden, der Fall, wo diese nicht als Mißhandlung aufgefaßt und freilich unter eigenthümlichen Umständen mit einer Strafe von nur 10 Thlr. bestraft wurde. Das Strafmaaß der gewöhnlichen Ehrenbeleidigung ist nach dem Entwurfe bis 50 Thlr. Geldstrafe oder bis 6 Wochen Gefängniß, dies wird immer für jede mündliche Beleidigung genügen. Die schriftliche Beleidigung gehört nicht hierher, sie bleibt Vergehen. Man kann allerdings annehmen, daß auch hier Rückfälle vorkommen können, aber auch hier ziehe ich den Kreis meiner Erfahrungen zu Rathe. Ich habe 9 Jahre als Beamter in Holstein gedient, wo alle

Ehrenbeleidigungen als Privatklagen behandelt werden, ich habe 14 Jahre in Gütin über Ehrenbeleidigungen zu urtheilen gehabt und bin 10 Jahre im Landgerichte gewesen und soviel ich mich erinnere ist nicht ein einziger Fall vorgekommen, wo die bloß wörtliche Ehrenbeleidigung höher bestraft wurde als mit 6 Wochen Gefängniß oder 50 Thlr. Geld. Nehmen wir nun das häufige Vorkommen solcher Ehrenbeleidigungen, so kommt auch wesentlich dabei in Betracht die Entfernung der Obergerichte, welche zu großen Belästigungen führt, und da grade die Ehrenbeleidigung wesentlich einen polizeilichen Charakter an sich trägt, so nehme ich meinen Antrag zurück und setze an dessen Stelle folgenden Hauptantrag:

„daß in § 2 des Art. 146 die Worte: „an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft oder wenn sie“ zu streichen.“

Damit würde mein Zweck völlig erreicht, daß nämlich alle wörtlichen Ehrenbeleidigungen den Amtsgerichten zugewiesen würden. Sollten Sie aber Bedenken tragen soweit zu gehen, so muß ich den event. Antrag stellen

b) statt „in einer öffentlichen Zusammenkunft“ werde gesetzt „bei einer öffentlichen Versammlung“.

Ich habe absichtlich gesagt: „bei“ nicht „in“ einer öffentlichen Versammlung, weil das „bei“ schon das Dasein einer solchen, meistens eine berufene bezeichnet, und statt „Zusammenkunft“ das Wort „Versammlung“ gewählt, weil „Zusammenkunft“ jedes willkürliche Zusammensein Mehrerer bezeichnet, „Versammlung“ aber das Zusammentreten zu einem bestimmten Zwecke begreift. Würde auch nur dieser Antrag angenommen, dann würden die bei Weitem meisten Verbalinjurien polizeilich bestraft werden.

Reg. = Comm. **Runde:** Meine Herren! Ich glaube nicht, daß die eben gehörten Gründe sie bewegen können, die Anträge, die eben gestellt sind, anzunehmen, die Staatsregierung wenigstens muß entschieden glauben, daß die Anträge der Majorität bei Weitem den Vorzug verdienen. Wenn der Herr Abg. Mölling sich auf seine Erfahrung berufen hat, daß so wenige Fälle vorkommen, die eine größere Strafbarkeit bedingen, so glaube ich, es lassen sich andere Erfahrungen dem gegenüberstellen, wo solche Ehrenbeleidigungen vorkommen, die mit einer Polizeistrafe gewiß nicht genügend bestraft werden. Wenn nach diesem Antrage allerdings alle Ehrenbeleidigungen an die Polizeigerichte verwiesen, und nur diejenigen übrig bleiben, die in einer unter öffentlicher Autorität gehaltenen Versammlung begangen worden sind, so glaube ich, daß man grade am Wenigsten dahin kommen könnte, eine solche Ehrenbeleidigung besonders hervorzuheben, da die öffentliche Autorität dergleichen eher hindern, wenn es aber doch vorkommt, nicht strafbar erscheinen lassen kann. Ich glaube auch, es läßt sich nicht sofort übersehen, welche Folgen es in Bezug auf das Verhältniß zu andern Vergehen haben würde, wenn der Antrag des Abg. Mölling angenommen würde.

Abg. **Gullmann:** Meine Herren! Wenn der Abg. Mölling Ihnen gesagt hat, daß bisher viele und begründete Klagen laut geworden wären, daß die Gerichte mit vielen

Geschäften überlastet seien, die unter dem Namen Ehrenbeleidigungen an sie gebracht werden, so stimme ich allerdings mit ihm darin dahin überein, daß dies ein großer Uebelstand ist, trotzdem kann ich mich aber nicht bewegen finden, aus diesem Grunde, und dies ist der wesentlichste Grund, welchen der Abg. Mölling vorbringt, für diese Minoritätsanträge zu stimmen. Ich meine nämlich, daß dem Uebelstande, den ich eben erwähnt habe, schon durch zwei andere Mittel, die die neue Gesetzgebung uns bietet, genügend abgeholfen wird. Das eine und das wesentlichste wohl ist das, daß das Gericht nicht mehr schuldig sein wird, ohne Weiteres auf jede Klage einzutreten. Der Antrag ist zunächst an die Staatsanwaltschaft zu stellen und diese wird nun, wenn sie den Antrag begründet, die Sache erheblich genug findet, den Antrag auf Untersuchung beim Gerichte einbringen, wo dann im gewöhnlichen Wege der Untersuchung der Fall behandelt wird. Hält sie die Sache nicht für geeignet oder wichtig genug, so bleibt den Parteien nur der Weg der Privatklage übrig, den sie aber schon der Kosten wegen selten beschreiten werden. Die zweite Rücksicht ist die, daß, während schon der Entwurf den Begriff der schweren Ehrenbeleidigung gegen unsere bisherige Gesetzgebung beschränkt hat, die Ausschussmehrheit diese Beschränkung noch sehr erweitert, indem sie die Worte „an einem öffentlichen Orte“ hier gestrichen haben will. Damit hören alle die vielen Ehrenbeleidigungsfälle, welche bisher nur weil sie im Wirthshause, das ist, nach der Ansicht unserer meisten Gerichte, an einem öffentlichen Orte, sich ereignet hatten, als Vergehensfälle gelten, künstlichhin auf, als Vergehen zu passiren. Uebrigens kann der Natur der Sache nach nur die Gegenwart vieler Personen, nicht die Veranlassung dieser Gegenwart den Charakter der Öffentlichkeit erzeugen, und würde endlich die von dem Herrn Mölling vorgeschlagene Fassung in der Praxis höchstwahrscheinlich zu vielen Schwierigkeiten der Auslegung und Anwendung, schwerlich aber zu einer erheblichen Beschränkung dieser Art von Vergehensfällen führen.

Abg. **Mölling:** Die Debatte hat sich wesentlich gegen meinen eventuellen Antrag gerichtet. Die Schwierigkeit der Auslegung, was öffentliche Versammlung sei, würde bei meinem Hauptantrage ganz fortfallen. Dieser ist eigentlich der rein consequente Antrag, daß die Beleidigungen, nur wenn sie durch Schrift und bildliche Darstellung begangen sind, als öffentliche behandelt werden. Der Abg. Gullmann hat wesentlich darauf Gewicht gelegt, daß die Klagen, die vielfach darüber laut geworden sind, daß die Polizeivergehen vor die Gerichte gekommen sind, in Zukunft nicht mehr würden gehört werden, weil dann dergleichen Klagen vom Staatsanwalte erhoben werden, und weil dieser vielfach sich nicht veranlaßt sehen wird, einzuschreiten, insofern er eine Ehrenbeleidigung nicht darin findet oder es nicht der Mühe werth hält, sie zur Klage zu bringen. Das ist sehr richtig, aber das beruht doch nur auf der Persönlichkeit des Staatsanwalts, ob er in dieser Beziehung ängstlich ist oder leicht, kurz wir würden dadurch, was wünschenswerth erscheint, von Persönlichkeiten und deren persönlichen Anschauungen abhängig machen,

statt es durch das Gesetz festzustellen. Das wird aber nicht geschehen, wenn wir hier die angemessene gesetzliche Bestimmung treffen. Das Wort „öffentliche Versammlungen“ kann ebenfalls zu Vieldeutigkeiten führen. Das Eine scheint aber doch von allen Seiten zugegeben zu sein, daß die öffentliche Versammlung eine berufene sein muß. Es ist also zwischen den Ehrenbeleidigungen, welche in einer Versammlung begangen werden, die zu einem bestimmten Zweck berufen ist und zwischen den Ehrenbeleidigungen, welche z. B. vorkommen, wenn mehre Personen in einem Wirthshause zusammentreffen oder in einem einem Klub zusammentreten, ein wesentlicher Unterschied. Aus diesem Grunde halte ich es für unzweifelhaft, daß auch mein event. Antrag jedenfalls die Ehrenbeleidigungen in einem weit größern Umfange zu Polizeisachen machen wird, als es durch den vagen und engern Ausdruck „öffentliche Zusammenkunft“ geschehen wird. Ich muß Ihnen daher die Wichtigkeit der Sache selbst anheim geben und Ihnen überlassen, ob sie für den event. Antrag stimmen wollen, insofern Sie nicht wagen, den Hauptantrag in seiner entschiedenen Konsequenz anzunehmen.

Abg. v. Wedderkop: Den Unterschied zwischen den Worten in „einer öffentlichen Zusammenkunft“ und „einer öffentlichen Versammlung“, soll nach der Ansicht des Herrn Vorredners der sein, daß die öffentliche Zusammenkunft ohne vorherige Berufung, die öffentliche Versammlung nach vorheriger Berufung stattfindet. Ich will dies gelten lassen, obgleich ich von der Richtigkeit dieser Unterscheidung nicht überzeugt bin. Wenn sie aber auch richtig wäre, so sehe ich doch keinen rechten Grund darin, warum eine Beleidigung, die vor einer zufällig zusammengekommenen Menge von Menschen erfolgte, einen anderen Character haben soll, als wenn diese Menschen zu einer Versammlung berufen waren. Ich finde in dem Antrage der Minderheit eine große Inconsequenz, weil es doch lediglich die Oeffentlichkeit der Beleidigung ist, welche die Strafbarkeit derselben erhöht, und diese sich gleich bleibt, mag die anwesende Menschenmasse zusammenberufen sein oder nicht. Ich muß daher die Herren warnen, für diesen eventuellen Minoritätsantrag zu stimmen. Den principiellen Antrag hat der Abg. Mölling in seiner Schlußrede kaum zu rechtfertigen versucht und ich kann mich in Betreff derselben lediglich auf das beziehen, was der Abg. Hullmann dagegen vorgetragen hat.

Der Hauptantrag des Abg. Mölling lautet:

„im §. 2 des Art. 146 die Worte „an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft oder wenn sie“ zu streichen.“

Es ist hierüber namentliche Abstimmung beantragt.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Ehrsen, Mölling, Niebour, Detken, Rabben, Strodtzoff, Struthoff, Windhaus, Böckel und Küdens.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Müller, Oldejohannis, Oltmann, Pancraz, Rüder, Selckmann, Strackerjan I., Stracker-

jan II., Töllner, von Wedderkop, Berry, Wichmann, Zedelius, Althorn, Arkenau, Bargmann, Barnstedt, von Böselager, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Bünnemeyer, Gilks, Flor, Frankfen, Hardt, Hullmann, Kasten, Kindt I., Kindt II. und Kunz.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Barleben, Frank, Lindemann, Ritter und Willers. Meyer-Holzgrese (noch nicht eingetreten).

Der Hauptantrag des Abg. Mölling ist mithin mit 31 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Der event. Antrag des Abg. Mölling lautet:

b) statt „einer öffentlichen Zusammenkunft“ werde gesagt „bei einer öffentlichen Versammlung“.

Auch dieser Antrag wird abgelehnt, dagegen der Antrag Nr. 44 zu Art. 146 angenommen. Ferner wird angenommen der Antrag Nr. 43 zu Art. 146, Antrag Nr. 46 zu Art. 150 §. 2, Nr. 47 zu Art. 156, Nr. 48 zu Art. 157 §. 2 und Nr. 49 zu Art. 146 bis 157. Der Antrag Nr. 50 des Ausschusses wird zur Berathung gestellt.

Abg. Selckmann: Meine Herren! Ich kann mich dem Antrag Nr. 50 des Ausschusses nicht anschließen, stimme vielmehr mit dem Minoritätsantrag Hullmann und Mölling darin überein, daß dieser Antrag mit den darin enthaltenen Art. 158 bis 168 nicht angenommen werden möge. Ich befinde mich in diesem Falle also ausnahmsweise in der Lage, dem Abg. Mölling beizutreten. Derselbe hat freilich in der letzten Sitzung gesagt, er habe Nichts mit mir gemein und ich würde ihm für diese Bemerkung dankbar sein, wenn ich nicht glaubte, daß ohnehin schon darüber kein Zweifel bestanden hat. Ich halte im Allgemeinen, sowohl hier beim Strafgesetzbuch, als auch im Uebrigen diejenige Richtung, die er einhält, nicht für die richtige und halte es daher für meine Pflicht, dieselbe zu bekämpfen, ich halte den Weg und die Ziele, welche dieser Abgeordnete verfolgt, für so falsch und verwerflich, daß Nichts so sehr geeignet ist, mich über die Richtigkeit meiner Ansichten zweifelhaft zu machen, als wenn ich im einzelnen Falle mich in der Lage befinde, seine Ansicht theilen zu müssen und deshalb habe ich auch im vorliegenden Falle mich verpflichtet gehalten, meine Ansicht einer doppelt strengen Prüfung zu unterwerfen, bin aber zu keinem andern Resultate gelangt. Ich will Sie nicht auf die allgemeinen Gründe zurückführen, nämlich darauf, daß der Zweikampf sowohl mit den sittlichen wie religiösen Grundsätzen in Widerspruch steht, daß er mit der Hauptgrundlage des Staates, welcher die Selbsthülfe ausschließen soll, in Widerspruch steht, ich glaube, daß ich um so weniger auf diese Punkte einzugehen brauche, weil sie nirgends bestritten worden sind. Man hat hier für den Antrag 50 nur geltend zu machen gesucht, daß in einzelnen Fällen die Sitte eine zwingende Nothwendigkeit für Jemand habe, sich zur Wahrung seiner angegriffenen Ehre dem Zweikampf zu unterziehen. Ich gebe der Majorität zu, daß dies in einzelnen Fällen möglicher Weise

geschehen kann, daß Jemand sich gleichsam in einem Nothstande befindet, daß ihm zur Rettung seiner Ehre nichts übrig bleibt, als dadurch, daß er sein Höchstes, was er hat, sein Leben, zur Rettung seiner Ehre einsetzt, zu zeigen, daß er denjenigen Muth und Aufopferungsfähigkeit für seine Ehre habe, welche nur einem Ehrenmanne eigen sein kann. Allein dagegen bemerke ich, daß unter gewissen Umständen ein viel höherer sittlicher Muth dazu gehört, den Zweikampf abzulehnen. Auch möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Fälle nicht selten sind, wo grade der Zweikampf dahin führt, daß einzelne in Handhabung der Duellwaffen sehr geübte Personen in ihrem Kreise die übrigen Personen terrorisiren und nicht nur dies, es sind sogar Fälle vorgekommen, daß der Zweikampf Mittel und Veranlassung wurde, einen vorher beschlossenen Mord zu begehen. Die vorgeschlagenen Artikel bestimmen freilich im Art. 159 dann eine größere Strafe, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß Einer von Beiden das Leben verlieren soll und ferner wird bestimmt im Art. 163, daß derjenige, welcher seinen Gegner im Zweikampf tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte, mit strenger Strafe belegt werden soll, allein dies genügt nicht. Wenn z. B. Jemand, der als ausgezeichnete Pistolenschütze bekannt ist, der auf 30 Schritte ein Ei vom Fleck schießt, einen Ungeübten zum Zweikampf herausfordert, so wird es nicht zweifelhaft sein können, daß er nach allen Regeln des Zweikampfs diese bereits vorher beschlossene Tödtung wird vornehmen können. Eine solche Handlung kann man nur unter den Begriff eines förmlichen Mordes bringen, Sie sehen also, daß es sehr erheblichen Bedenken unterliegen muß, dem Zweikampf, wie es vorgeschlagen wird, eine solche gesetzlich privilegierte Stellung zu geben und die im Zweikampf vorgekommenen Körperverletzungen und Tödtungen mit derartigen milden Strafen zu belegen. Ich glaube ferner auch, daß die einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen erhebliche Bedenken gegen sich haben. Es soll nach Art. 158 ein Zweikampf, welcher unter diese mildereren Bestimmungen fällt, nur vorhanden sein, wenn die Herausforderung auf tödtliche Waffen geschieht und grade dieser Begriff „auf tödtliche Waffen“ wird auch von den Commentatoren als wesentlich erforderlich hingestellt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß wenn Zwei sich nicht auf tödtliche Waffen fordern und der Eine eine schwere Körperverletzung erhält, er nicht nach diesen mildereren Grundsätzen des Zweikampfs beurtheilt und bestraft wird, sondern nach den weit härteren Bestimmungen über Körperverletzungen und sogar bei einer schweren Körperverletzung mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren belegt werden könnte. Dagegen wird vorgeschlagen, daß bei der weit gefährlicheren Herausforderung mit tödtlichen Waffen, wenn dabei eine schwere Körperverletzung eintritt, eine weit geringere Strafe, die Einschließung bis zu 5 Jahren eintritt. Sie sehen, in welchen Widerspruch man geräth, wenn man ein solches Institut, welches mit den Grundsätzen der Religion und der Moral und mit der Grundlage des Staates in Widerspruch steht, in dieser Weise in

das Gesetz aufnimmt. Ebenso bestimmt einer der vorgeschlagenen Artikel, daß diejenigen, welche als Gehülfen, als Secundanten bei einem Zweikampf, auch selbst, wenn eine Tödtung vorgekommen ist, thätig gewesen sind, frei von Strafe bleiben sollen. Auch dies steht meines Erachtens mit den richtigen Grundsätzen über die Strafbarkeit der Gehülfen in Widerspruch. Wenn also auf der einen Seite die hier vorgeschlagenen Artikel im Widerspruch mit den übrigen allgemein anerkannten gesetzlichen Bestimmungen stehen und zu milde sind, so glaube ich auf der andern Seite, daß auch manche Bestimmungen da sind, welche zu streng erscheinen. Es wird nämlich jede Herausforderung zum Zweikampf mit nicht unerheblichen Strafen bedroht. Ich gestehe, daß ich in einer solchen Herausforderung um der Annahme derselben noch nichts so Strafbares finden kann. Es ist hier eine gegenseitige Einwilligung vorhanden und jede gegenseitige Einwilligung läßt so lange keine Strafbarkeit zu, als nicht wirklich ein strafbarer Erfolg eingetreten ist. Ich kann also den Zweikampf, so lange kein Erfolg vorgekommen ist, nicht für strafbar halten. Es wird selbst von den Vertheidigern des Duells, welche es nur noch als nothwendiges Uebel vertheidigen, zugegeben werden, daß das Institut nicht haltbar sei, daß die Gesetzgebung darauf hinwirken müsse, diesen letzten Rest der Selbsthülfe allmählig zu beseitigen, daß aber jede weise Gesetzgebung gesetzliche Bestimmungen darüber nicht vermeiden könne. Das mag in einzelnen Staaten der Fall sein, daß sich dieselben die Aufgabe stellen müssen, dahin zu wirken, daß diese Unsitte beseitigt wird. Ich kann dem Antrage Nr. 50 der Majorität des Ausschusses, grade weil er mit den weisen Grundsätzen, welche unsere bisherige Gesetzgebung befolgt hat, in Widerspruch steht, aber um so weniger beitreten, als ich in demselben ein Bedürfnis für unser Land nicht erblicken kann und darauf kommt es meines Erachtens lediglich an. Die Majorität, wie überhaupt die Vertheidiger des Zweikampfs, können nur noch allein den Zweikampf dadurch zu rechtfertigen suchen, daß diese Sitte noch bestehn in gewissen Kreisen, und daß Niemand dieser Sitte sich entziehen kann, wenn er nicht in gewisser Beziehung seine ganze Existenz, sein Leben in den bisher gewohnten Kreisen aufgeben will. Es mag dies für gewisse Staaten, namentlich für größere Militärstaaten seine Richtigkeit haben, dort wird eine weise Gesetzgebung, wie schon bemerkt, also noch darauf zu sehen haben, angemessene Strafen für den Zweikampf zu bestimmen, zugleich aber wird die Gesetzgebung auch das Ziel im Auge behalten müssen, allmählig diese Unsitte zu beseitigen. So liegen bei uns die Verhältnisse nicht. Seit 40 Jahren haben wir keine Bestimmungen über den Zweikampf und es hat sich ein Bedürfnis dazu, wie auch die Motive angeben, in dieser langen Periode bei uns nicht herausgestellt. Freilich wird im Ausschußbericht gesagt, daß vielleicht dieses Bedürfnis doch vorhanden gewesen sein möge, theils möge sich diese behauptete Thatsache dadurch erklären lassen, daß vielleicht etwa vorgekommene Zweikämpfe wegen der Missethätigkeit, das allgemeine Strafgesetz auf sie anzuwenden, unverfolgt geblie-



ben sind. Ich glaube mit diesem „mag“, „vielleicht“ kann man die behauptete Thatsache aber nicht widerlegen, es hätte erwartet werden dürfen, daß bestimmte Behauptung der in den Motiven behaupteten Thatsache entgegen gestellt wäre. Dies ist nicht geschehen und ich glaube daher vollkommen im Rechte zu sein, wenn ich in Uebereinstimmung mit den Motiven zum Entwurf dabei bleibe, daß ein Bedürfnis zu einer solchen Duellgesetzgebung nicht besteht. Wenn Sie dies zugeben und ich glaube, daß dem Charakter und der Sitte unseres Landes sehr wenig das Wesen des Zweikampfes entspricht, so werden sie gewiß großes Bedenken tragen, diese Neuerung ohne Noth in unsere Gesetzgebung einzuführen. Ich bin weit davon entfernt, behaupten zu wollen, daß auf diese Weise der Zweikampf in unserem Staate vollständig beseitigt werden kann, immerhin mag noch ein Zweikampf vorkommen können, allein ich bemerke dagegen, daß kein Gesetz im Stande sein wird, den Zweikampf ganz zu beseitigen, ich glaube aber auch, daß die allgemeinen Grundsätze, die allgemein gültigen Strafbestimmungen vorkommenden Falls unbedenklich zur Anwendung kämen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß allerdings eine mildere Bestrafung, ein Herabgehen bei der Ausmessung der Strafe auf das gesetzliche Minimum eintreten kann und eintreten wird, ohne irgend einen allgemeinen Rechtsgrundsatz zu verletzen, weil stets der Umstand zu erwägen ist, daß die Einwilligung des Gegners vorhanden ist, und daß diese geschehene Einwilligung auf ein Minimum wird erkennen lassen. Sie werden mir auch zugeben müssen, daß bei einer geringen und unerheblichen Körperverletzung der Entwurf schon ein sehr niedriges Minimum hat, und daß in der Erkennung des Minimums von Seiten des Gerichts eine zu große Härte nicht wird gefunden werden können; auf der anderen Seite wird eine größere Milderung dadurch eintreten, daß wenn beim Duell keine Verletzung vorgekommen ist, noch gar keine Strafe eintreten würde. Es bleibt übrig die schwere Körperverletzung und die Tödtung, und an dieser gebe ich allerdings zu, daß in einem solchen Falle möglicher Weise die Strafe zu hart und der Handlung nicht entsprechend sein kann. Einzelne solche Fälle werden aber im Strafverfahren auch sonst stets vorkommen, dann bestimmt der Richter die gesetzliche Strafe und der Thäter wird der landesherrlichen Gnade empfohlen, welche für einen solchen Fall das Richtige zu bestimmen hat. Für solche einzelne Nothfälle können wir keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen treffen, bei diesen Fällen wird stets die landesherrliche Gnade ausshelfen. Ich halte es also nicht für richtig, wegen dieser seltenen Fälle derartige Bestimmungen aufzunehmen, welche mit den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Strafrechts in Widerspruch stehen, ich halte es nicht für nothwendig, solche Bestimmungen zu treffen, welche die Möglichkeit geben unter dem Schutze dieser milderen Bestimmungen strafbare Morde und strafbare Körperverletzungen zu begehen.

Abg. **Berry**: Meine Herren! Ich glaube in dieser Frage der Majorität des Ausschusses beistimmen zu müssen,

obgleich ich die Motive derselben nicht ganz zu den meinigen machen kann. Ich will jedoch die politische Ansicht der Gegenpartei nicht kritisiren, wie es der Vorredner gethan hat, sondern ich werde mich darauf beschränken, die Gründe des Minderheitsausschusses zu widerlegen. Meine Herren! Ich muß mich auch dafür erklären, daß wir für den Zweikampf besondere gesetzliche Bestimmungen haben müssen. — Was zunächst die Gründe der Minorität anbetrifft, so sagt dieselbe, das Duell sei ihrer Ansicht nach ein ebenso sehr vom politischen wie vom religiösen und philosophischen Gesichtspunkte aus durchaus verwerfliches Institut. Meine Herren! Dieser Ansicht kann ich nicht ganz beistimmen. Vom religiösen Standpunkte aus betrachtet ist das Duell allerdings verwerflich, allein was hier auf der einen Seite dagegen spricht, das spricht auch auf der anderen Seite dafür, daß wir das Duell milder beurtheilen müssen. Was den philosophischen Standpunkt betrifft, so muß ich gestehen, ich halte von diesem Gesichtspunkte aus das Duell für ganz straflos. Es beruht auf einem Vertrage, auf einer Uebereinkunft, und ich glaube nicht, daß der Staat vom philosophischen Standpunkte aus das Recht hat, deshalb Jemanden zu strafen, weil er sich einer Gefahr aussetzt; denn sonst müßte man auch dem Staate das Recht zusprechen, den Versuch zum Selbstmorde zu bestrafen, oder jeden Anderen, der sich einer sonstigen Lebensgefahr aussetzt. Freilich steht der Staat nicht auf dem philosophischen Standpunkte, sondern er muß sich nach den gegebenen Verhältnissen richten und deshalb soll auch der Zweikampf nicht ganz straflos sein. Vom politischen Standpunkte aus sehe ich keinen Grund, welcher Duelle entgegenstehen sollte. Eine besondere Bevorzugung einer gewissen Klasse der Gesellschaft kann ich nicht in den Duellgesetzen finden. In der Bestimmung des Entwurfs heißt es einfach: die Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Einschließung bis zu 6 Monaten bestraft. Es ist nicht gesagt, daß gewisse Stände der Gesellschaft allein von diesem Gesetze getroffen werden sollen; im Gegentheil Jeder, welchen Standes er auch ist, der sich eine solche Handlung zu Schulden kommen läßt, der wird nach diesem Gesetze beurtheilt und bestraft. — Wenn übrigens zufälliger Weise das Duell bei einzelnen Ständen am häufigsten vorkommt, namentlich beim Militärstande, so kann ich darin keine Bevorzugung sehen, denn wenn die anderen Stände keinen Gebrauch davon machen wollen, so werden sie nicht sagen können, der Militärstand genieße ein Privilegium, es wäre dies jedenfalls ein privilegium odiosum. — Die Minorität sagt ferner, dies Institut — ich möchte es lieber eine Sitte oder vielmehr eine Unsitte nennen — müsse mit allen Kräften bekämpft werden. Ich glaube nun aber, daß wir durch Strafgesetze keine andere Sitten und Anschauungen im Volke hervorrufen werden, daß vielmehr durch die Schule und die fortschreitende Kultur die Sitten gemildert werden müssen. Die Strafgesetze müssen sich vielmehr den herrschenden Sitten und Volkansichten anschließen. Ein Beweis dafür ist Frankreich. Frankreich ist das Land, wo die meisten Duelle



vorkommen und doch besteht dort kein Duellgesetz, dort duellirt sich nicht bloß der Officier und der Student, sondern auch der gemeine Soldat, ja der Bürger bis in die untersten Schichten der Bevölkerung. Man hat ferner gesagt, es sei nicht nothwendig, daß man ein besonderes Gesetz für das Duell hätte, man komme mit den übrigen Gesetzen aus, es würden die Geschwornen mildernde Umstände annehmen und so käme man darüber hinweg. Meine Herren! Daß kann ich nicht anerkennen. Abgesehen zunächst davon, daß nicht alle Fälle dieser Art vor die Geschwornengerichte kommen werden, so ist es auch bedenklich, dem Urtheile der Geschwornen einen solchen Spielraum zu lassen. Dadurch könnte ein Geschwornengericht in die peinlichste Lage kommen; ich weiß z. B. einen Fall, daß Geschworne bloß deshalb weil sie einen Duellanten nicht zum Mörder machen wollen, ihn offenbar gegen ihre Ueberzeugung für unschuldig erklärt haben; sie wußten nämlich nicht, was sie mit der Sache anfangen sollten. Das ist aber sehr bedenklich. Ich sage, es schwächt nichts mehr die Autorität der Gesetze, als wenn man dieselben durch vernunftwidrige Urtheile und durch Begnadigungen zu umgehen sucht; dadurch schwächt man die Gesetze im höchsten Grade. — Es ist auch von dem Vorredner noch gesagt worden, auch deshalb müsse alle Strenge gegen das Duell angewendet werden, weil darin eine unerlaubte Selbsthülfe läge. Das kann ich nicht zugeben; eine unerlaubte Selbsthülfe liegt vor, wenn einer mit Gewalt sich Hülfe gegen einen andern verschafft. Hier sind aber beide Theile durch Vertrag übereinstimmend, ihren Streit auf ehrenhafte Weise mit den Waffen in der Hand auszumachen; also kann von Selbsthülfe nicht die Rede sein. Das habe ich zur Wiederlegung der Gründe der Minorität angeführt. Ich will nun die Gründe angeben, welche mich veranlassen, die preuß. Bestimmungen über den Zweikampf in unser Strafgesetzbuch aufzunehmen. Ich kann allerdings zunächst den Grund der Majorität, daß in gewissen Kreisen oft eine zwingende Nothwendigkeit vorliege, sich dem Duelle nicht zu entziehen, nicht in vollem Maße anerkennen; denn ich wüßte nicht, was dem entgegenstände, daß z. B. die Officiere ihre Streitigkeit auf andere Weise als durch das Duell abmachen könnten, wie es auch bei andern gebildeten Männern geschieht. Auf der andern Seite muß man aber auch anerkennen, daß es unter Umständen sehr schwer ist, ein Duell abzulehnen, daß es schwer ist, Jemandem, dessen Lebensberuf im Waffenhandwerk besteht, zuzumuthen, er solle diese Waffen bei Seite legen und zu andern Waffen greifen um seinen Streit auszusechten. Es wäre dasselbe, als wenn man uns, die wir uns auf dem Felde der geistigen Thätigkeit herumtummeln, zumuthen wölte, bei Streitigkeiten die Feder wegzulegen und zu andern Waffen zu greifen. Der Militärstand ist an den Waffendienst gewöhnt und befindet sich in der Lage, mehr als jeder andere Sand den Vorwurf der Feigheit von sich abzuhalten. Ein fernerer Grund, der mich bestimmt für ein besonderes Duellgesetz zu stimmen, ist der, daß dem Duelle eine Uebereinkunft zu Grunde liegt, und es zweifelhaft erscheint, ob dem Staat vom philosophischen Standpunkte aus

überhaupt ein Recht zustehe, das Duell zu bestrafen. Abgesehen von diesem Punkte ist hauptsächlich das der Grund, der mich bestimmt hat, daß wir das Duell unter kein anderes Strafgesetz bringen können. Im Fall einer Tödtung im Duell können wir nicht einen Mord annehmen, weil die Absicht zu tödten in der Regel nicht vorliegt; ein Todtschlag ist es auch nicht, weil man nicht sagen kann, der Thäter hätte ohne Ueberlegung gehandelt, denn man geht in der Regel mit kaltem Blute auf den Kampfplatz. Dazu kommt noch, daß das Duell auf einer menschlichen Schwäche, einem Vorurtheile beruht und daß wir die Schwäche der Menschen nicht grausam, sondern menschlich behandeln müssen. Man sagt zwar, wir hätten für diese Handlung keine besondere Gesetzgebung nothwendig, ja es lasse sich eine solche gar nicht rechtfertigen. In dieser Beziehung möchte ich aber bemerken, daß wir ja auch für Jagd- und Forstfrevel, für Steuercontraventionen besondere Gesetze haben, offenbar doch aus dem Grunde, weil diese Handlungen nicht unter die gewöhnlichen Gesetze über Diebstahl, Betrug u. s. w. sumirt werden können. — Ich glaube damit schließen zu können. Hoffen wir, daß mit der Zeit durch die fortschreitende Kultur mildere Sitten andere Ansichten bilden werden und daß dadurch die Duelle später ganz aushören werden. So lange aber Zweikämpfe noch vorkommen, müssen wir sie auch behandeln als das, was sie sind, nämlich als Handlungen, die auf menschlicher Schwäche und Vorurtheilen beruhen, und sie nicht mit den strengen Strafen für gemeine Verbrechen bedrohen. Deshalb empfehle ich Ihnen den Antrag der Majorität des Ausschusses. —

Abg. **Gullmann**: Ich will Sie über diesen Gegenstand nicht mit langen Worten ermüden. Die Minorität hat sich schon im Berichte sehr kurz gefaßt, weil sie glaubte die Hoffnung haben zu können, daß auch ohne vollständigere Erörterung keine große Neigung da sein werde, unser Strafgesetzbuch mit einer Duellgesetzgebung zu versehen, die wir bisher nicht entbehrt haben. Wenn der Herr Vorredner selbst das Duell eine Unsitte nennt, und ich glaube, mit dieser Bezeichnung werden wir alle übereinstimmen, und diese Unsitte bisher keine eigene gesetzliche Maßregeln erforderte, so glaube ich nicht, daß wir jetzt eine besondere Duellgesetzgebung für nothwendig zu halten brauchen, um damit auszusprechen, daß diesem Institut eine größere Berechtigung zukomme, als es in unseren bisherigen Gesetzen bis jetzt erfahren hat.

Abg. **v. Wedderkop** als Berichterstatter der Majorität: Ich möchte nur noch ein paar Worte auf die Rede des Abg. Selckmann erwidern. Der Abg. Selckmann hat gesagt, es komme hier in Frage, ob wir die Strafbestimmungen über das Duell in unsere Gesetzgebung aufnehmen wollen? So ist die Frage aber nicht richtig gestellt. Wir wollen das preuß. Strafgesetzbuch mit den durch unsere Verhältnisse gebotenen nothwendigen Aenderungen annehmen, und im preuß. Strafgesetzbuch haben die Duellbestimmungen ihre Stelle. Es ist also die Frage so zu stellen, ist es nothwendig, hier eine Aenderung vorzunehmen, ist es nothwendig, die Duellbestimmungen aus dem Gesetze zu streichen. Diese Nothwendigkeit



hat nun die Majorität nicht einsehen können, indem sie, darin übrigens mit der Minorität ganz einverstanden, daß der Staat das Duell als einen Act der Selbsthülfe nicht begünstigen darf, annehmen zu müssen glaubte, daß die Sitte des Zweikampfes auch bei uns noch nicht ganz verschwunden ist. In dieser Beziehung ist uns nun von dem Abg. Selckmann und der Ausschussminorität vorgeworfen worden, daß wir nicht nachgewiesen haben, daß Duelle bei uns stattgefunden haben. Auch jetzt, meine Herren, bin ich nicht im Stande, Ihnen einzelne Fälle von Duellen anzuführen, weil ich es nicht darf; aber darauf will ich sie aufmerksam machen, daß wenn auch unsere dermalige Gesetzgebung keine Bestimmungen über das Duell enthalten, doch wohl Duelle vorgekommen sein müssen, weil ich mir sonst nicht erklären könnte, wie die Bestimmungen der Militärgesetzgebung über die Ehrengerichte nothwendig geworden wären, welche bloß dazu dienen sollen, die Duelle möglichst selten zu machen und den friedlichen Weg der Versöhnung zwischen den Parteien anzubahnen. Ich bezweifle daher nicht, daß namentlich auch bei unserem Militär Duelle auch schon bisher vorgekommen sind und daß es, wenn sie nicht zur Untersuchung kamen, daran lag, daß man die schweren Strafen unserer gewöhnlichen Gesetzgebung über Tödtung und Körperverletzung nicht auf das Duell anwenden wollte. Der von dem Abg. Selckmann angeführte Fall, daß unter dem Deckmantel eines Duells ein wahrer Mordversuch begangen wird, ist gewiß ein höchst seltener und ich glaube nicht, daß ein solcher vereinzelter Fall uns veranlassen kann, besonderes Gewicht darauf zu legen, daß Tödtungen im Duell als Mord bestraft werden sollen. Auch darin kann ich keine

Inconsequenz sehen, wenn das preuß. Strafgesetzbuch nur das Duell mit tödtlichen Waffen als eigentlichen Zweikampf aufsaßt. Von einem Duell mit nicht tödtlichen Waffen, davon habe ich noch Nichts gehört, ich glaube auch nicht, daß solche Duelle je vorgekommen sind, wenigstens werden die schweren Körperverletzungen, von denen der Abg. Selckmann sprach, nur mit Waffen zugefügt werden können, mit denen man auch tödten kann.

Der Antrag Nr. 50 wird abgelehnt. Der vorgedruckten Zeit wegen wird die Berathung abgebrochen. — Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Morgen Vormittags 11 Uhr an und stellt zur Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Personen- und Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg.
- 2) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Kosten der evangelischen und katholischen Schulen.
- 3) Bericht des Finanzausschusses zu §. 173 des Vorschlags der Ausgaben des Herzogthums pro 1858/60, betr. die Herstellung der für die neu organisirten Aemter erforderlichen Dienstlokale.
- 4) Mündlicher Bericht des Ausschusses I. über den von der Großherzoglichen Staatsregierung beabsichtigten Landtausch mit dem Hausmann Diedrich Kuhlmann zum Streeß.
- 5) Fortsetzung der Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuches.

Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.